

SPAREN SIE BIS ZU 6% MIT MULTI-RABATT



Mauszeiger bewegen zum Heranzoomen

29

ppm, 4 kg

10 Produktbewertungen

Artikelzustand: **Neu**

Multi-Rabatt:

| | |
|----------------|----------------|
| 1 kaufen | 2 kaufen |
| EUR 52,79/Stk. | EUR 51,73/Stk. |
| 3 kaufen | |
| EUR 50,68/Stk. | |

Stückzahl: 1 4 oder mehr für EUR 49,62/Stk.
Mehr als 10 verfügbar / [1 verkauft](#)

Preis: **EUR 52,79/Stk.**
(inkl. MwSt.)
(EUR 13,20 / kg)

[Sofort-Kaufen](#)

[In den Warenkorb](#)

[Auf die Beobachtungsliste](#)

[CO₂-Ausgleich \(Waldschutz\)](#) von South Pole - EUR 1,00

Ähnlichen Artikel verkaufen? [Selbst verkaufen](#)

Jahresbericht 2022

des Dezernates V5 des LAVG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Überblick..... | 4 |
| 2. Zusammenfassung der Ergebnisse..... | 4 |
| 3. Weitere Überwachungsergebnisse im Detail | 10 |
| 3.1. Internetüberwachung | 10 |
| 3.2. Nationales Projekt zur Überwachung der Verwendung und des (illegalen) Handels von F- Gasen | 11 |
| 3.3. Rattengifte - nicht für jedermann | 12 |
| 3.4. Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten | 13 |

1. Überblick

Im vorliegenden Jahresbericht 2022 werden die Ergebnisse der Aufgaben des Dezernats Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung (V5) im zurückliegenden Jahr sowie über die in das Jahr 2023 hineinlaufenden Aktivitäten dargestellt.

Grundlage für die Tätigkeiten des Dezernats bildet das Konzept für 2022/23 vom November 2021 zur Überwachung der zugewiesenen Fachaufgaben. Mit der Umsetzung des Konzepts soll dem Zweck des Chemikalienrechts, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen, bestmöglich entsprochen werden.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 95 Kontrollen durchgeführt (Vorjahr: 113). Diese Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen hat somit leicht abgenommen. Der Grund dafür ist, dass im Jahr 2022 zusätzlich 7 Kontrollen im Rahmen des nationalen F-Gase Projekts bei Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt wurden (siehe Abschnitt 3.2).

Die Mehrzahl der Vor-Ort-Kontrollen erfolgte bei Einzelhändlern (42) und Filialen von Einzelhandelsketten (21). Weiterhin wurden 13 lokale Internethändler, 10 Großhändler und 2 Hersteller kontrolliert (s. Abb. 1a). Die weit überwiegende Mehrzahl der Kontrollen erfolgte dabei proaktiv (s. Abb. 1b).

Weiterhin wurden im Jahr 2022 1102 rechtswidrig abgegebene, reproduktionstoxische Bleilote an Plattformbetreiber gemeldet und gesperrt sowie eine Vielzahl weiterer Produkte überprüft. (Die dafür durchgeführten Recherchen sind in der Gesamtzahl der Kontrollen nicht enthalten, da hier nicht das vollständige Sortiment eines Händlers geprüft, sondern auf Plattformen und mit Suchmaschinen gezielt nach Stichworten gesucht wurde.)

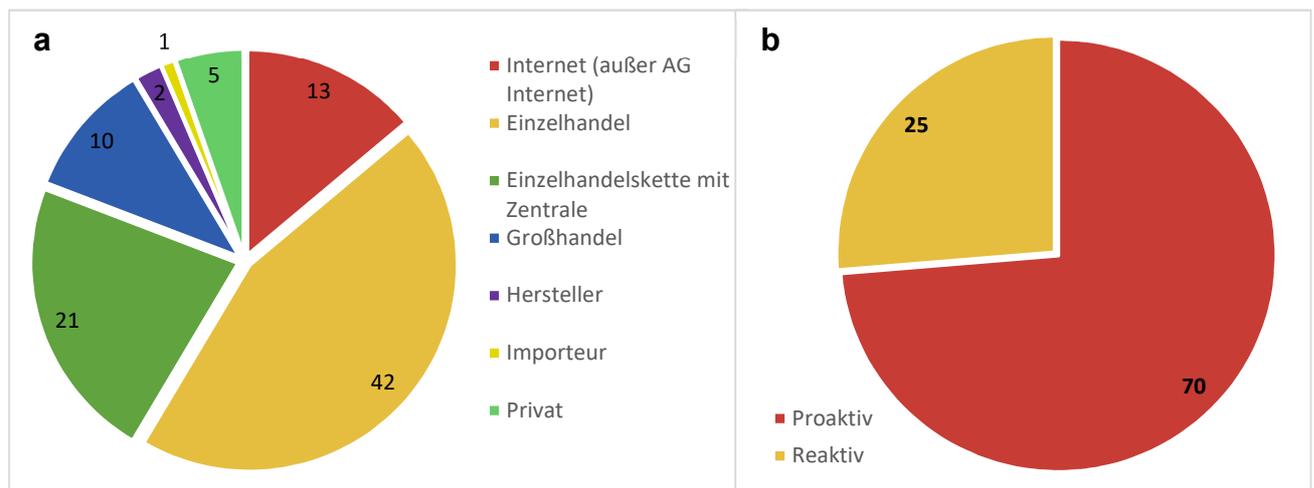


Abbildung 1a: Zahl der durchgeführten Kontrollen bei verschiedenen Marktteilnehmern.

b: Zahl der durchgeführten proaktiven und reaktiven Kontrollen.

Bei allen Kontrollen wurde das gesamte Produktsortiment stichprobenartig auf die Einhaltung folgender gesetzlich geregelter Anforderungen überprüft:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

- Einhaltung der Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Titel II und III
- Einhaltung der Verpackungsvorschriften nach Artikel 35 (kindergesicherte Verschlüsse (kV), tastbare Gefahrenhinweise (tG)).
- Einhaltung der Werbevorschriften nach Artikel 48
- Einhaltung der Meldevorschriften an die Giftdatenzentren nach Artikel 45 i. V. mit Anhang VIII (bzw. § 16 e Chemikaliengesetz (ChemG))
- Einhaltung der Meldepflichten an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach Artikel 40

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

- Einhaltung der Abgabebeschränkungen- und Verbote nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) Anhang XVII und nach Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) Anlagen 1 und 2
- Einhaltung der Informationspflichten entlang der Lieferkette, hier insbesondere Mängel bei der Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern sowie inhaltliche und formale Mängel bei deren Inhalt
- Stoffregistrierungspflichten eines Herstellers nach Artikel 6

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung)

- Prüfung der Verkehrsfähigkeit der Produkte, hier insbesondere:
 - Meldung von noch nicht zulassungspflichtigen Biozidprodukten im Biozidmelderegister der BAuA
 - ausschließliche Verwendung notifizierter oder genehmigter Wirkstoffe von Herstellern, die gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) gelistet sind
 - bei zugelassenen Produkten: Einhaltung der Zulassungsnebenbedingungen
- Einhaltung der Werbevorschriften nach Artikel 72 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung)
- Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften sowohl nach Artikel 69 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) (bei nicht zugelassenen Biozidprodukten i. V. mit Artikel 4 Absatz 5 GefStoffV) als auch nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung) und Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)

- Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 11 i. V. m. Anhang VII A und B der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung) sowie § 8 Absatz 1 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)
- Einhaltung der Meldepflichten und Datenbereitstellung nach Anhang VII Abschnitt C und D Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung) i. V. m. § 8 Absatz 2 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)

Die folgende Abbildung 2 zeigt die Gesamtanzahl und Art der während der Kontrollen festgestellten Mängel in den Jahren 2018-2022.

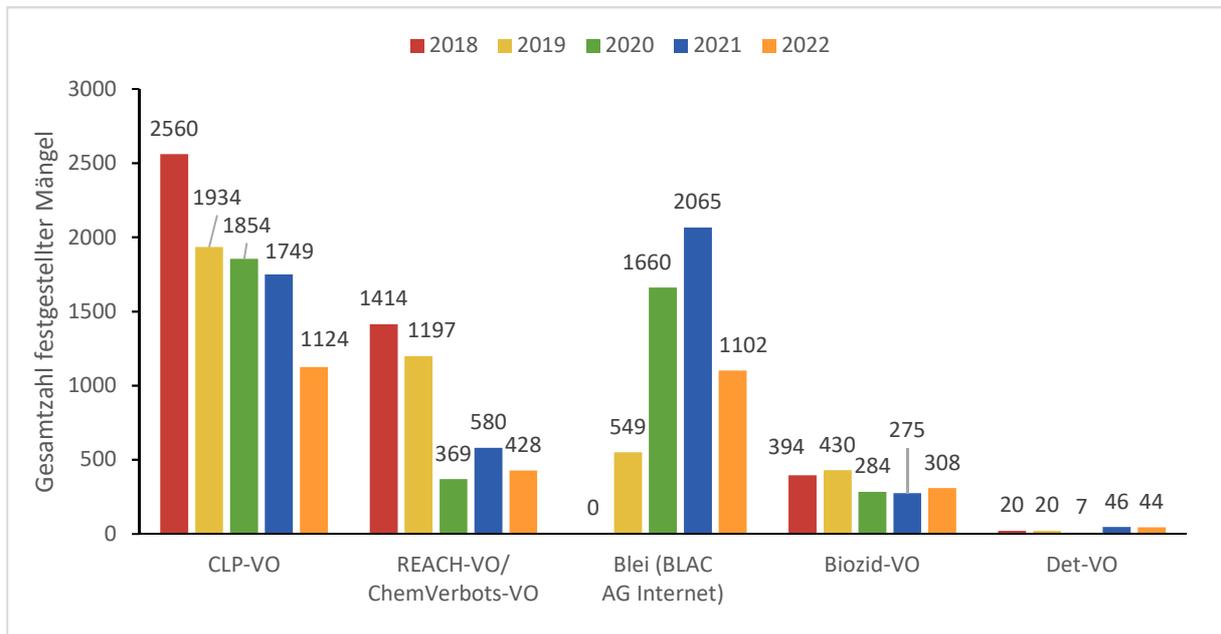


Abbildung 2: Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße gegen chemikalienrechtliche Anforderungen.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 1596 Mängel bei Verbraucherprodukten bezüglich der Anforderungen der o. g. Verordnungen im Land Brandenburg festgestellt und verfolgt.

Die folgenden Abbildungen 3 bis 5 zeigen die Anzahl und Art festgestellter Mängel bei 100 Kontrollen im Vergleich zu den Vorjahren.

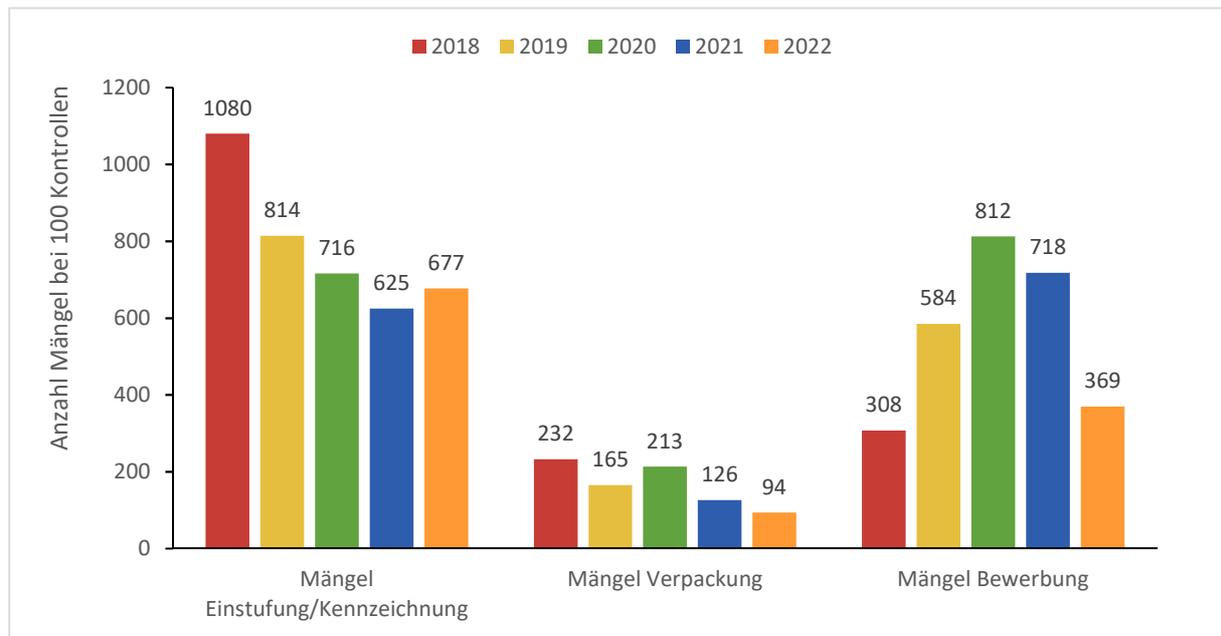


Abbildung 3: Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Wie auch in den Vorjahren sind die Verstößzahlen im Bereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) auf einem ähnlichen Niveau. Erfreulich ist allerdings, dass weniger Mängel im Bereich der Kennzeichnungsanforderungen an Werbung für gefährliche Produkte im Internet festgestellt worden sind.

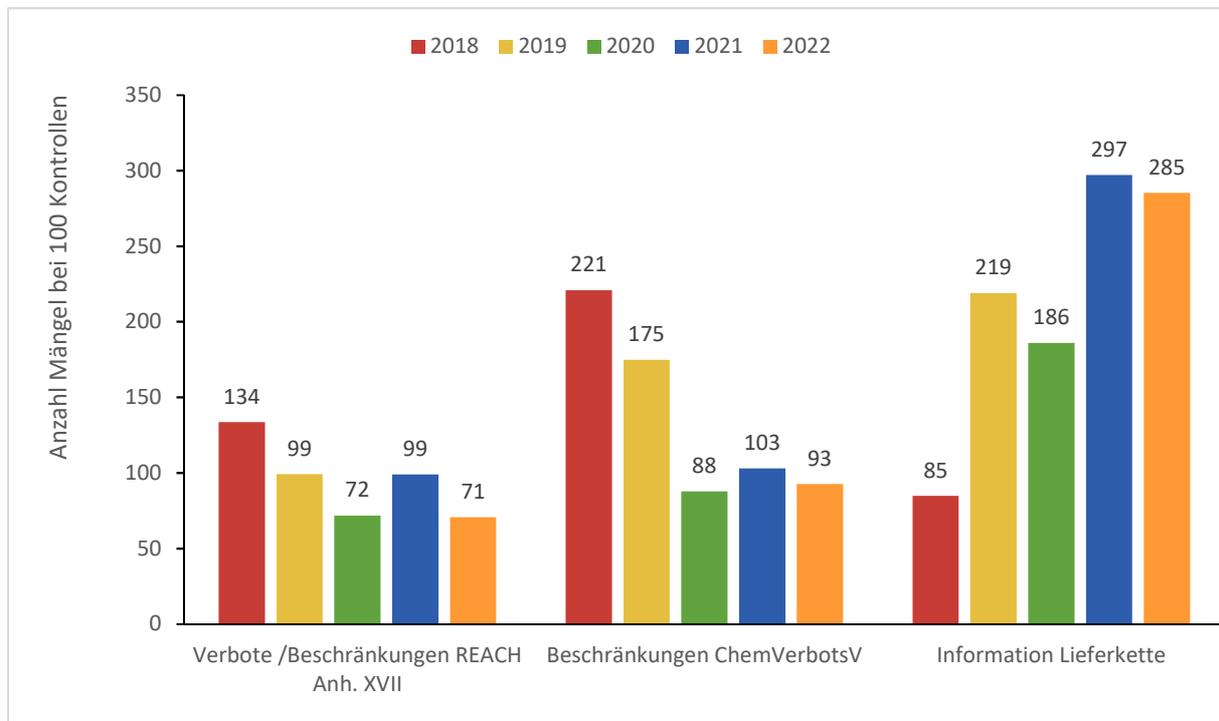


Abbildung 4: Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).

Im Jahr 2022 hat sich die Zahl der Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und der Chemikalienverbots-Verordnung, nach einer Erhöhung im Vorjahr, wieder etwas verringert. Diese Entwicklung wird darauf zurückgeführt, dass die im Jahr 2021 neu als CMR-Stoffe eingestuft Substanzen inzwischen kaum noch auf dem Markt bereitgestellt werden und es in diesem Bereich deshalb nur noch wenige Beanstandungen gibt. Die Beanstandungsquote bei den kontrollierten Sicherheitsdatenblättern ist nach wie vor sehr hoch. Da zum 01.01.2023 eine Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) mit zusätzlichen Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter verbindlich wird, ist für das Jahr 2023 mit einer weiteren Erhöhung der Beanstandungsquote in diesem Bereich zu rechnen. Das Dezernat wird daher auch im Jahr 2023 verstärkt Sicherheitsdatenblätter auf Rechtskonformität prüfen.

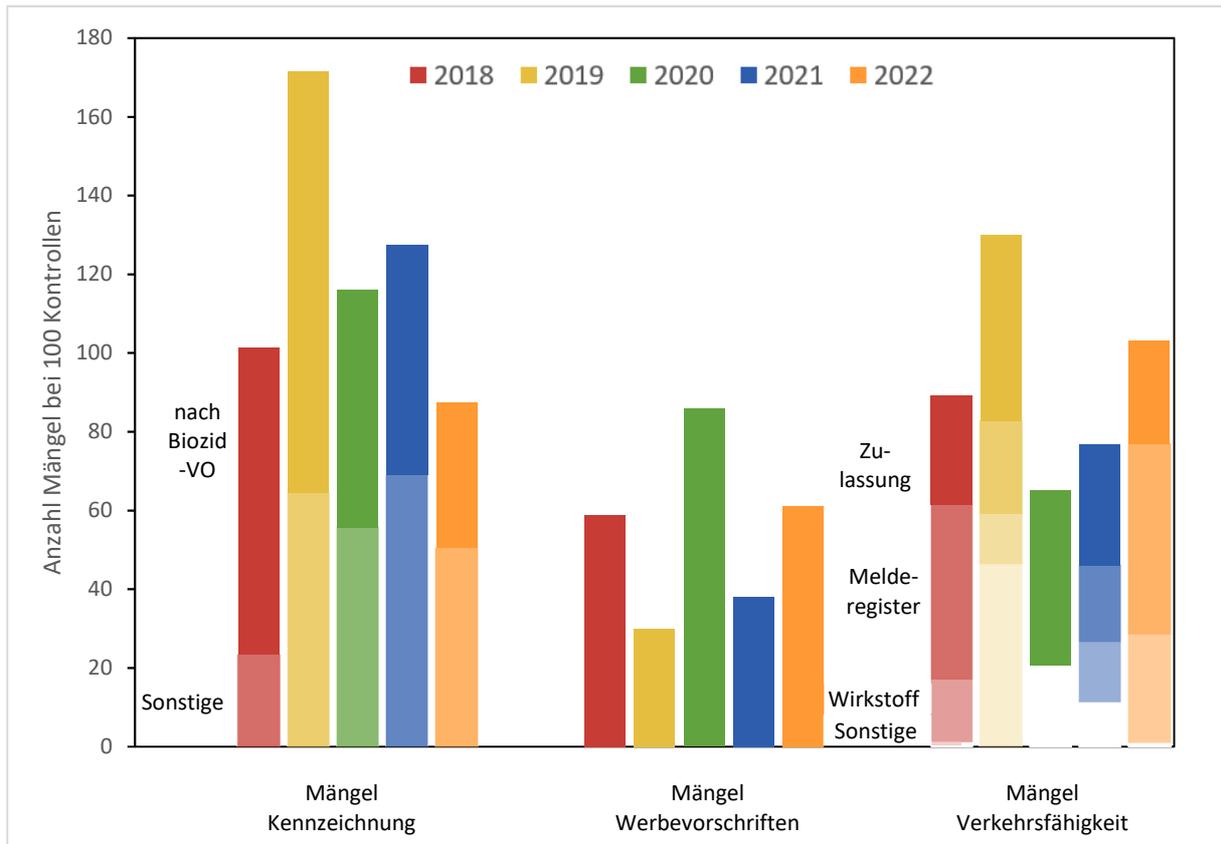


Abbildung 5: Verstöße gegen die die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Im Bereich der Biozidprodukte wurde ein erfreulicher Rückgang der Kennzeichnungsmängel registriert. Die Ursache dafür ist zum einen eine wachsende Quote zugelassener Biozidprodukte, die nach Durchlaufen des aufwendigen Prüfprogramms allgemein deutlich weniger Kennzeichnungsmängel aufweisen, als noch nicht zugelassene Biozidprodukte. Zum anderen sind aber auch die besonders stark mangelbehafteten Desinfektionsmittel, die während der Corona-Pandemie hergestellt worden waren, weitgehend vom Markt verschwunden.

Die Beanstandungsquote sowohl im Bereich der Werbung für Biozidprodukte als auch bei der Verkehrsfähigkeit der Biozidprodukte ist dagegen wieder gestiegen. Die wachsende Zahl der nicht verkehrsfähigen Biozidprodukte hat zwei Gründe. Zunächst wurden durch die ECHA einige Wirkstoffe nicht genehmigt, sodass die entsprechenden Produkte nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen. Daneben führte aber auch die neu eingeführte und häufig nicht eingehaltene Aktualisierungspflicht der Meldedaten nach § 6 Absatz 2 Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) dazu, dass zahlreiche meldepflichtige Unternehmen ihre Produkte nicht mehr auf dem Markt bereitstellen durften.

Hinsichtlich der Überwachung von Betreiberpflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) wurden 162 (Vorjahr 140) Kontrollen durchgeführt und hinsichtlich der Kontrollen, Aufzeichnungen und Kennzeichnungen der Anlagen überprüft. Hier kam es zu 30 Beanstandungen. Die Beanstandungsquote liegt somit auf einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren.

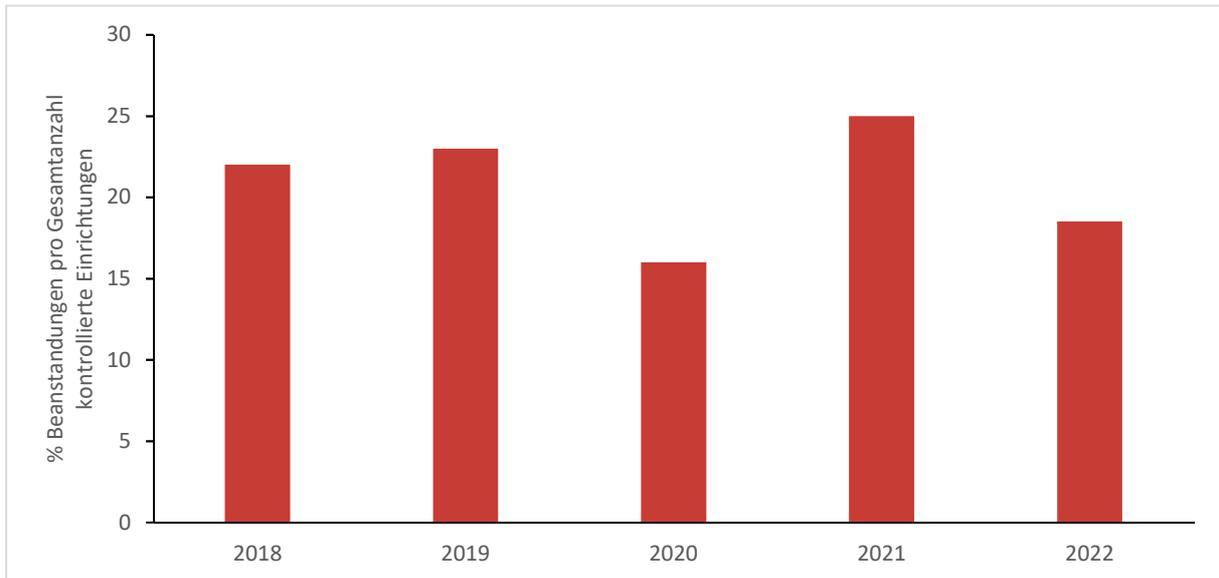


Abbildung 6: Verstöße gegen die Betreiberpflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung).

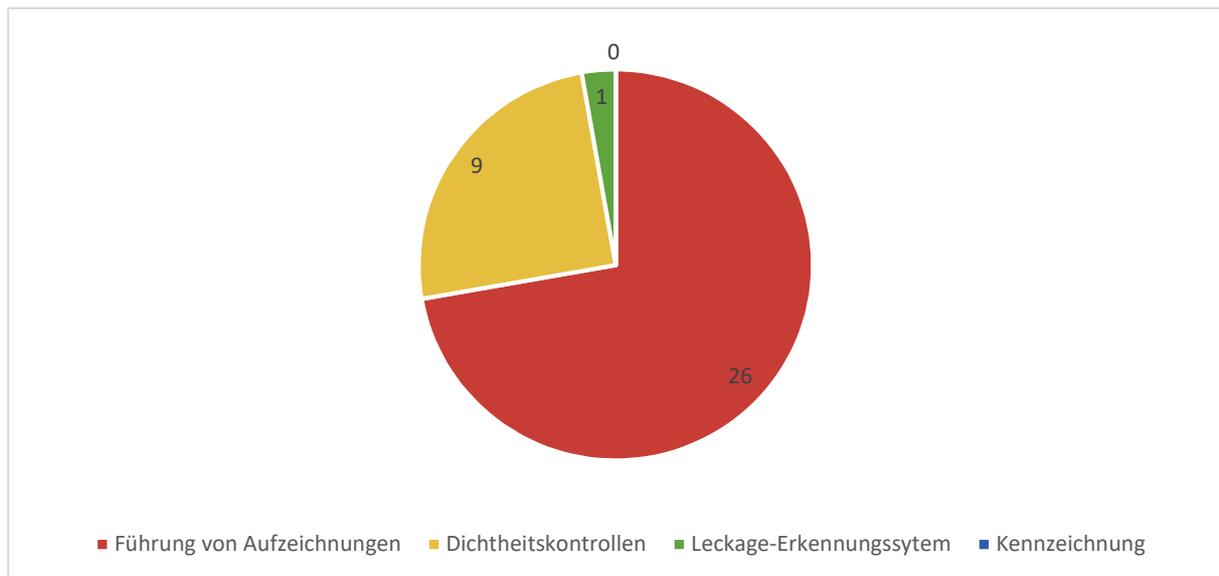


Abbildung 7: Art der Verstöße gegen die Betreiberpflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung).

Zusätzlich zu den bereits genannten Schwerpunkten hat sich das Dezernat 2022 am zweiten harmonisierten Durchsetzungsprojekt für Biozidprodukte (BEF-2) beteiligt und 74 Fragebögen ausgefüllt und übermittelt. Ziel des Projekts war es, die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung (BPR)) und der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Biozidprodukten auf dem Markt in der EU zu überprüfen. Zur Erhebung der entsprechenden Daten für das Projekt wurden aus den Regelüberwachungen 2022 74 Biozidprodukte ausgewählt und berichtet.

3. Weitere Überwachungsergebnisse im Detail

3.1. Internetüberwachung

Zu den dargestellten Verstößen aus der Regelüberwachung im Land Brandenburg kommen 1102 rechtswidrige nationale (164), vor allem aber internationale (938) Angebote von Blei und bleihaltigen Gemischen, die im Rahmen der „Expertengruppe Internetüberwachung“ der BLAC erfasst und gemeldet worden sind. Der Schwerpunkt liegt dabei auf rechtswidrigen Angeboten, die aus dem asiatischen Raum eingeführt werden.

Während die Zahl der gefundenen und gelöschten Angebote in den Vorjahren stetig zugenommen hatte, ist sie im Jahr 2022 erstmals wieder gesunken. Dieser Rückgang ist vor allem auf Probleme bei der technischen Ausstattung zurückzuführen. An einer Lösung des Problems wird bundes- und europaweit gearbeitet.

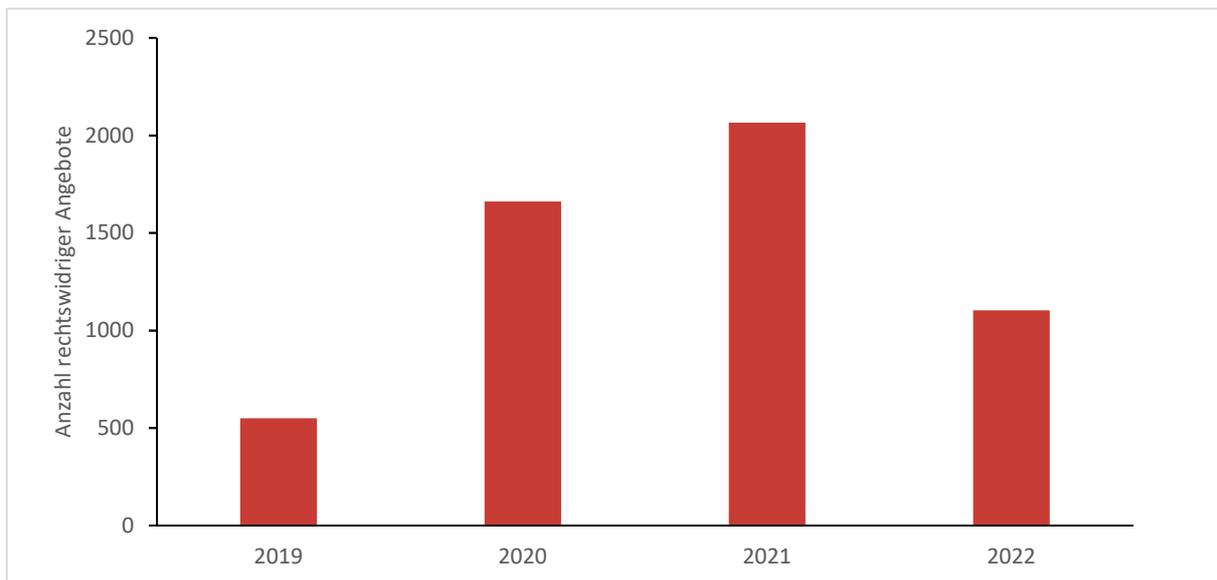


Abbildung 8: Anzahl der im Rahmen der Arbeit für die BLAC Expertengruppe Internet gemeldeten und gelöschten bleihaltigen Gemische im Vergleich der Jahre 2019 (Beginn der Arbeit in der Expertengruppe) bis 2022.

3.2. Nationales Projekt zur Überwachung der Verwendung und des (illegalen) Handels von F-Gasen

Das Dezernat V5 hat im Jahr 2022 an einem nationalen Projekt zur Überwachung von F-Gasen entsprechend der neu aufgenommenen §§ 12 i und 12 j des Chemikaliengesetzes (ChemG) teilgenommen. Schwerpunkte des Projektes waren:

1. Die Überwachung von nicht auffüllbaren Behältern, deren erstmaliges Inverkehrbringen gemäß Artikel 11 Absatz 1 i. V. mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) in der EU verboten ist, und deren Lagerung oder Entleerung laut § 12 i Absatz 1 Nummer 2 Chemikaliengesetz (ChemG) in Deutschland untersagt ist.
2. Die Überprüfung der Quotenpflicht gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 i. V. mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung). Ergänzend zu der EU-Regelung, die die Herstellung und den Import reglementiert, verbietet das Chemikaliengesetz (ChemG) im Artikel 12 j Absatz 1 auch jeden weiteren Handel.
3. Die Prüfung der Dokumentationspflichten gemäß Artikel 12 j Absatz 2, die Hersteller, Einführer und sämtliche weitere Akteure der Lieferkette verpflichten, eine Erklärung abzugeben oder entlang der Lieferkette weiterzuleiten, wonach die in Verkehr gebrachten Gase entweder nicht der Quotenpflicht unterliegen oder diese erfüllen.

Im Rahmen der operativen Phase des F-Gase-Projektes wurden insgesamt 7 Wirtschaftsteilnehmer vor Ort kontrolliert. Dabei handelte es sich um ein Installationsunternehmen für Kälte- und Klimaanlage, zwei Autoreparaturwerkstätten, ein Logistikzentrum zum Vertrieb von Autoersatzteilen, zwei Handelseinrichtungen für Gas- und Schweißtechnik sowie eine Verkaufseinrichtung für gebrauchte Kälte- und Klimageräte. Die vor Ort Kontrollen wurden in der Regel vorher angekündigt.

Die Ergebnisse der im Rahmen dieses Projektes durchgeführten Kontrollen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Zum Zeitpunkt der Kontrollen lag die Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG) (§§ 12 i und 12 j) nur 7-8 Monate zurück. Zu diesem Zeitpunkt waren bei den kontrollierten Unternehmen noch F-Gase vorrätig, für die noch keine Erklärungen in der Lieferkette erforderlich waren. Eine weitere Überwachungsaktion sollte nochmals anberaumt werden.
2. Die Zuordnung von Dokumenten zur gelieferten Ware ist nicht immer eindeutig.
3. Pauschalenerklärungen von Lieferanten, in denen die Compliance aller Lieferungen mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) bzw. dem Chemikaliengesetz (ChemG) für ein bestimmtes Jahr pauschal versichert wird, konterkarieren nach unserer Ansicht die Intension des Gesetzgebers und die Möglichkeit einer effizienten Kontrolle durch die Behörden. Solche Erklärungen sollten daher nicht anerkannt werden.
4. F-Gase in nicht wiederauffüllbaren Behältern (Einwegbehältern) wurden im Rahmen der Kontrollen nicht vorgefunden.
5. Zum Zeitpunkt der Kontrollen waren der Mehrzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer die Neuerungen des Chemikaliengesetzes (ChemG) bezüglich der Dokumentationspflichten bei der Bereitstellung von F-Gasen innerhalb der Lieferkette nicht bekannt. Insofern dienten die Kontrollen auch der Aufklärung über die neue Gesetzeslage.
6. Mehrere der von uns kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer begrüßten ausdrücklich die behördliche Initiative zur Unterbindung des illegalen Handels mit F-Gasen.

Insgesamt wurden durch das LAVG Brandenburg 32 Fragebögen an die Servicestelle für Marktüberwachung zur Auswertung versendet. Kontrollen zu den Dokumentationspflichten bei der

Weitergabe von F-Gasen in der Lieferkette sollten auch nach Beendigung des F-Gase-Projektes fortgeführt werden.

3.3. Rattengifte - nicht für jedermann

Am 26.08.2021 trat die neue Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) in Kraft und löst die Biozid-Meldeverordnung (ChemBiozidMeldeV) ab. So gibt es mit der neuen Verordnung Neuregelungen zu Mitteilungs- bzw. Meldepflichten für Biozidprodukte, zur Werbung im Online- und Versandhandel und zu Abgabebeschränkungen für zugelassene Biozidprodukte. U. a. findet sich in der Verordnung folgender Passus: „Regelt die Zulassung eines Biozidprodukts, dass das Biozidprodukt nur durch bestimmte Personen verwendet werden darf, so darf das Produkt auch nur an diese Personen abgegeben werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe an Wiederverkäufer.“ Dies bedeutet, dass ein Biozidprodukt, dessen Anwendung z. B. nur für geschulte berufsmäßige Verwender zugelassen ist, auch nur an geschulte berufsmäßige Verwender abgegeben werden darf. Verwendungen und somit auch die Abgabe von Biozidprodukten an die breite Öffentlichkeit können ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung ist von dieser Regelung vor allem die Produktpalette zur Bekämpfung von Schädigern (Rodentizide) betroffen. So sind fast alle auf dem Markt befindlichen zugelassenen Rodentizide per „Zusammenfassung der Produkteigenschaften“ (SPC) durch den Erwerberkreis (geschulte) berufsmäßige Verwender (mit Zusatzqualifikation) zu verwenden und folglich nur an diese abzugeben.

Die Umsetzung der neuen Regelungen im Onlinehandel stellt eine besondere Herausforderung dar. So muss der Marktteilnehmer die Onlineangebote so gestalten, dass für den Käufer ersichtlich ist, dass es sich um ein abgabebeschränktes Biozid handelt.

Des Weiteren muss sich der Marktteilnehmer vergewissern, dass der Käufer zum zulässigen Erwerberkreis gehört. Demnach muss der Onlineauftritt angepasst werden und bei Bestellung eine Überprüfung des Erwerberkreises erfolgen. Erst dann kann eine Transaktion ausgelöst werden.

Durch BLAC-Meldungen wurde das Dezernat auf Marktteilnehmer im Land Brandenburg hingewiesen, welche die Abgabebeschränkung in ihren Online-Shops vermutlich nicht umsetzen und die Rodentizide an die breite Öffentlichkeit abgeben. Es erfolgten hierauf Kontrollen der Marktteilnehmer. Den kontrollierten Marktteilnehmern waren die Neuerungen des Biozidrechts nicht bekannt. Insofern dienten die Kontrollen hauptsächlich der Aufklärung über die neue Gesetzeslage.

Im Jahr 2025 werden zudem noch weitere Regelungen hinzukommen. So werden dann eine Sachkunde des Inverkehrbringers und ein damit verbundenes Abgabegespräch sowie ein Selbstbedienungsverbot für Rodentizide im stationären Handel erforderlich werden.

3.4. Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten

2022 wurde im Land Brandenburg die Sommerqualität der Kraft- und Brennstoffe überwacht.

Orientierend an den o. g. gesetzlichen Vorgaben wurden 46 Kraft- und 4 Brennstoffproben (26 Ottokraftstoffe - OKS, 16 Dieseldieselkraftstoffe – DK darunter 2 „Schiffsdiesel“¹, 2 Autogase und 2 Erdgase sowie 4 Heizöle extraleicht) am 14.06. und 15.06.2022 an 18 unterschiedlichen Abgabestellen gezogen und überprüft. Da es für pflanzlichen Kraftstoff im Land Brandenburg auch im Jahr 2022 keine Abgabestellen gab, konnten analog der Vorjahre die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben gemäß der 10. Bundes-Immissionsschutzverordnung (10. BImSchV) nicht realisiert werden, d.h. die Qualitäten von Biodiesel, Ethanolkraftstoff E85 und Pflanzenölkraftstoffe nicht beprobt werden.

Tabelle 1: Prüfmedien und Prüfverfahren

| | |
|---|--|
| Ottokraftstoffe DIN EN 228 | Kloppfestigkeit, Dichte bei 15°C, Schwefelgehalt, Ethanol-, Benzol- und Aromatengehalt, Dampfdruck (DVPE), Siedeverlauf (Destillation), Mangengehalt |
| Dieseldieselkraftstoff DIN EN 590 | Dichte bei 15°C, Schwefelgehalt, Siedeverlauf, Cetanzahl, Flammpunkt, CFPP, Oxidationsstabilität, FAME-Gehalt <u>Ausnahme:</u> Bei Dieseldieselkraftstoffen (Bootstankstellen), die den besonderen gesetzlichen Regelungen gemäß § 4 Absatz 2 der 10. Bundes-Immissionsschutzverordnung (10. BImSchV) unterliegen, ist lediglich der Schwefelgehalt reglementiert. Dementsprechend wurde bei diesen Proben nur dieser Einzelparameter bestimmt. |
| Erdgas Gruppe H DIN EN 16723-2 | Heizwert, Methanzahl, Summengehalt > C ₂ -KW, Gesamtschwefel, Wassergehalt |
| Autogas DIN EN 589 | Kloppfestigkeit (zur Bestimmung der Kloppfestigkeit genügt in der Regel die Bestimmung der Motoroktanzahl) |
| Leichtes Heizöl (EL) | Schwefelgehalt |

Des Weiteren wurden neben der Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten die Einhaltung der Bestandsschutzsortenregelung, der gesetzeskonformen Auszeichnung und Unterrichtung gemäß 10. Bundes-Immissionsschutzverordnung (10. BImSchV) sowie die rechtskonforme chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) von den an den Abgabestellen veräußerten Kraft- und Brennstoffen überprüft.

Auswertung gemäß 10. BImSchV

In Tabelle 1 und 2 sind die **Ergebnisse der Kraftstoffüberwachung** 2022, d. h. die ermittelten Analyseergebnisse von den flüssigen Kraftstoffen zusammengefasst. Dabei sind in den nachfolgenden Tabellen die Mittelwerte der Prüfparameter sowie die Schwankungsbreiten der jeweiligen Messergebnisse je Kraftstoffart (DK, OKS, OKS Plus und OKS E10) dargestellt. Die Ergebnisse der Überprüfung der gasförmigen Kraftstoffe (Autogas und Erdgas H) sowie der Heizöle (EL) sind in den Tabellen nicht abgebildet.

In 2022 gab es eine Kraftstoffnormabweichung (Dieseldieselkraftstoff) beim Parameter Oxidationsstabilität (14,4 h) in einem Tanklager. Es wurden entsprechende behördliche Maßnahmen eingeleitet (Verkaufsverbot des nicht normgerechten Kraftstoffs). Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

¹ Tankstellen für den Bootsverkehr

Tabelle 2: Zusammenfassung der Messergebnisse DK und OKS

| Parameter | Ablehnungs-grenzwert | DK |
|-----------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Cetanzahl (CFR) | mind. 49,9 | 54,0 (53,2 – 55,1) |
| Dichte (kg/m ³) | mind. 819,7 max. 845,3 | 835,7 (831,0 – 837,6) |
| Schwefel (mg/kg) | max. 11,3 | 6,3 (5,2 – 6,8) |
| Flammpunkt (°C) | über 53 | 64,0 (61,5 – 66,5) |
| FAME % (V/V) | max. 7,3 | 6,4 (3,2 – 6,8) |
| Oxidationsstabilität (h) | mind. 17,5 | 35,3 (14,4 - 48,0) |
| CFPP (°C) | max. 1,5 | -8,4 (-29 bis -5) |

| Parameter | Ablehnungs-grenzwert | OKS E10 | OKSE5 | OKS Plus |
|-----------------------------|----------------------------------|---------|--------|----------|
| MOZ | mind. v. 84,5 (OKS Plus 87,5) | 85,51 | 85,38 | 89,40 |
| Dichte (kg/m ³) | min. 719,7 max. 775,3 | 751,05 | 749,56 | 747,05 |
| Schwefel (mg/kg) | max. 11,6 | 5,88 | 6,78 | 4,00 |
| Aromaten % (V/V) | max. 36 | 28,92 | 29,67 | 29,95 |
| Benzol % (V/V) | max. 1,03 | 0,72 | 0,75 | 0,37 |
| Ethanol % (V/V) | max. 5,3 (E10 10,3) | 7,07 | 4,40 | 0,50 |
| Dampfdruck | min. 43,8 max. 61,3 | 58,74 | 59,78 | 56,75 |
| Siedepunkt (°C) | max. 216,2 | 202,56 | 204,68 | 189,35 |
| Dest.-Rückst. % (V/V) | max. 2,0 | 0,98 | 1,00 | 0,90 |
| Mangengehalt (mg/l) | max. 7,0 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 |

Bezüglich der **gesetzeskonformen Unterrichtung** gemäß § 14 der 10. Bundes-Immissionsschutzverordnung (10. BImSchV) wurden lediglich die beprobten 50 Kraft- und Brennstoffe kontrolliert. Analog der vergangenen Jahre gab es hier quantitativ die meisten Beanstandungen. Bei ca. 82 % der Lieferscheine gab es Nachforderungen, da oftmals die ordnungsgemäße Ausweisung der Kraftstoffqualität (Norm) sowie deren Herkunft oder die vollständigen Angaben zur Abgabestelle und/oder zum Veräußerer der Kraftstoffe fehlten.

Seit dem 20.12.2019 sind neue **Auszeichnungen der Kraftstoffe gemäß § 13 der 10. Bundes-Immissionsschutzverordnung (10. BImSchV)** gesetzlich vorgeschrieben. Trotz Rückgang der diesbezüglichen Mängel und Beanstandungen waren 2022 immer noch ca. 27 % der Auszeichnungen an den überprüften Abgabestellen nicht rechtskonform, d. h. entweder entsprach die an den Zapfsäulen vorgefundene Auszeichnung nicht den gesetzlichen Vorgaben oder sie fehlte gänzlich.

Die **Bestandsschutzsortenregelung** gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der 10. Bundes-Immissionsschutzverordnung (10. BImSchV) wurde bei allen kontrollierten Abgabestellen eingehalten.

Auswertung chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung der Kraft- und Brennstoffe

Bezüglich der rechtskonformen chemikalienrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung wurden die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (SDB) von den an den 18 Abgabestellen in Verkehr gebrachten Kraft- und Brennstoffen geprüft und ausgewertet.

16 % der ausgewerteten SDB wurden aufgrund fehlender, unvollständiger oder nicht plausibler Angaben, z. B. fehlende oder unkorrekte Angaben zu den Produktidentifikatoren (Inhaltsstoffen) oder zu den toxikologischen und umweltbezogenen Angaben, bemängelt. In 14 Fällen wurde zudem die seitens der Hersteller und Lieferanten in den SDB dokumentierte Einstufung beanstandet.

In diesem Zusammenhang war die vorgeschriebene chemikalienrechtliche Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) bei 23 der insgesamt 73 kontrollierten Kraft- und Brennstoffen mangelhaft. Die Beanstandungen beinhalteten u. a. widersprüchliche Angaben der an den

Zapfsäulen angebrachten Produktetiketten zu den Angaben in den SDB, sowie unvollständige oder nicht aktuelle Angaben (Adresse) der Händler/ Veräußerer der Kraftstoffe.

In den Fällen nicht rechtskonformer SDB sowie nicht rechtskonformer chemikalienrechtlicher Einstufung und Kennzeichnung wurden die Tankstellen bzw. Hersteller und Lieferanten schriftlich zur Korrektur/ Aktualisierung bzw. zur chemikalienrechtlich gesetzeskonformen Einstufung und Kennzeichnung aufgefordert. Diese Beanstandungen sind zwischenzeitlich abschließend bearbeitet.

Die folgende Abbildung fasst die Beanstandungen/ Mängel zusammen.

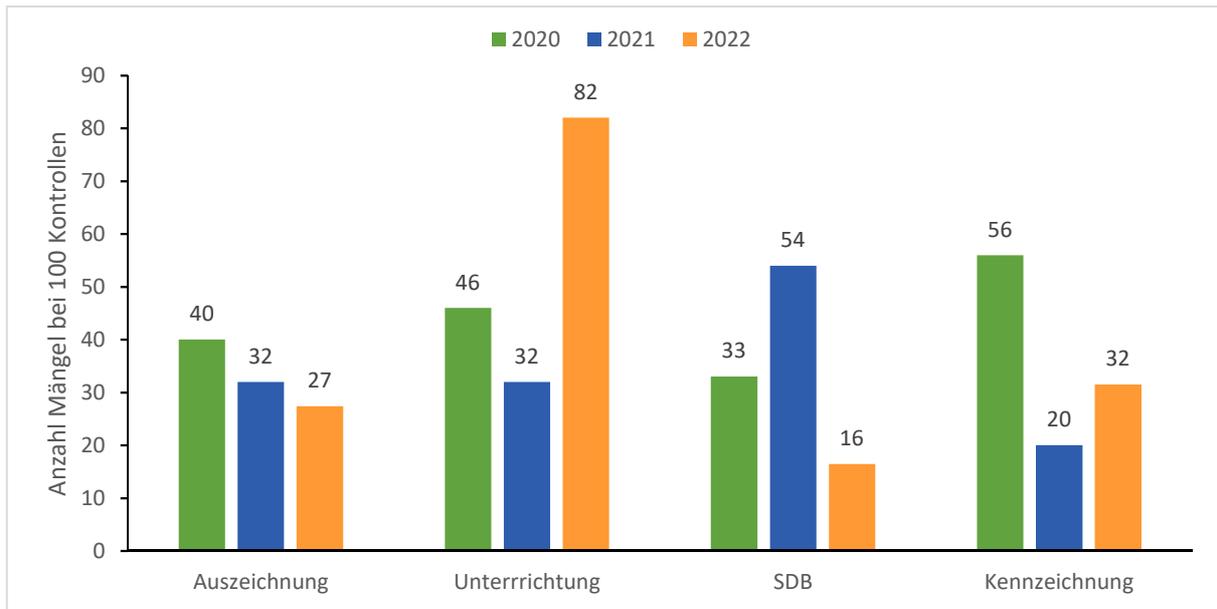


Abbildung 9: Jahresvergleich der festgestellten Mängel der insgesamt geprüften Kraft- und Brennstoffe

Im Jahresvergleich zeigt sich, dass in diesem Jahr besonders viele Beanstandungen im Bereich der Unterrichtungspflichten festgestellt werden mussten. Die Kontrollen in den kommenden Jahren werden zeigen, ob sich dieser Trend bestätigt, oder ob es sich um eine einmalige, nicht repräsentative Abweichung handelt.

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Abteilung Verbraucherschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Layout und Bilder: LAVG

Tel.: 0331 8683-501

E-Mail: verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de

Stand: März 2023